

R ü h n e l Stefanie
Natürliche Person (latent)
Nachtweideweg 2
67259 Großniedesheim

10. August 2010

An
Alois Ecker, Richter am Amtsgericht FT.
Hiltrud Lutz, Direktorin und Richterin am AG. u. Mediensprecherin
Bernd Simonis Justizamtsrat als Geschäftsleiter
Frau Hauch, Justizbeschäftigte und Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Frau Poh, Justizbeschäftigte und Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

c/o Amtsgericht Frankenthal

Bahnhofstraße 33
D-67227 Frankenthal (Pfalz)

Erklärung zum veränderten Personenstand

und

zu den rechtlichen Konsequenzen

zur

Hinterlegung wissender Beachtlichkeit
und

zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung staatlicher deutscher Gesetzesnormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, kirchlichen Verwaltungsstellen, Gerichten, Rechtspflegestellen, Notaren, Banken, Versicherungen, etc.

in

Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von
Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / 4. *Kennenmüssen steht dem Wissen nicht gleich*
Fundstelle: BGB Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagbuchhandlung 1927, Fischer-Denke

wegen

Personenstandsänderung *capitis deminutio maxima*,

c.d.m. - durch die Siegermächte bewirkt,

sowie

anfechtbarer Namensänderung

durch Gebrauchnahme des bei Staatlichkeit geschützten Namens für das Objekt

KÜHNEL, STEFANIE

zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch organlose Objekt-Inventarisierung
in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen
mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von
Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen
aus nichtberechtigter Rechtsstellung

am

nach ~~staatlichem~~ **BGB § 1**

~~latent fortbestehenden Rechts~~ **subjekt, der Natürlichen Person,**

R ü h n e l, Stefanie

geboren am 06. Januar 1990 in Frankenthal (Pfalz)
Geburtsurkunde Nr. 21/1990

die,

gerichtet zu Kenntnis und Wissen der

Adressaten,

juristischen, artifiziellen Personen / unbeseelten Objekten, Gebilden
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
fortbestehenden ~~Rechts~~ **subjekten, statusgemindert in c.d.m.,**
derzeit

nicht als Natürliche Personen ausgewiesen,
sondern

nur als artifizielle Personen ausgewiesen
und somit offenkundig

nur als nichtberechtigte organlose unbeseelte Objekte/Gebilde

(s. Bundes-Personalausweis, Pass, Personalstatut u. Definition Personal: <http://de.wikipedia.org/wiki/Personal>

Als **Personal** bezeichnet man die zur Realisierung von ~~Geschäftsprozessen~~ eingesetzten, bezahlten ~~Mitarbeiter~~ eines ~~Unternehmens~~ oder einer ~~Behörde~~.
Unbezahlte Mitarbeiter bezeichnet man als ~~Volontäre~~ bzw. ~~ehrenamtliche Mitarbeiter~~. Mit Personal werden die in jeder Art von Organisation in
abhängiger Stellung arbeitenden Menschen bezeichnet, die innerhalb einer institutionell abgesicherten Ordnung eine Arbeitsleistung erbringen. Der
Begriff Personal deutet damit auf überindividuelle Ordnungen hin, in denen Menschen ... für übergeordnete Ziele v. Organisationen Leistungen
erbringen. Diese Ordnung schlägt sich in Organisationen nieder, die über Strukturen Beziehungen relativ dauerhaft zur Erfüllung von
Organisationszielen regeln.)

und

daher

fehlender Rechtsfähigkeit nach BGB § 1,

in

gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft

mittels

unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein,

unter

errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander)

entgegen

den Tatsachen

unter

Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender *Natürlicher Personen*,
zur
beidseitig mißbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von
nichtberechtigter Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe
bei
Antragung und Entgegennahme von einseitigen Rechtsgeschäften,
sowie unter
Verletzung des geschützten Gebrauchs eines Namens (BGB § 12),
mittels
unerlaubter Handlungen,
mit

Haftungsfolgen bei Staatlichkeit!

also

dem Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen
für die organlos ausgewiesene JURISTISCHE PERSON (siehe BPA, Pass!),
das artifizielle, unbeseelte Objekt/Gebilde und Objekt-Adressat

KÜHNEL, STEFANIE

verbunden mit der Wirkung von

Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit der *Natürlichen Person*

K ü h n e l, Stefanie

die

in Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß BGB § 677,

erklärt was folgt:

Die Erklärende, **K ü h n e l, Stefanie**, als fortbestehende *Natürliche Person* im Sinne des staatlichen BGB, erklärt, als Rechtssubjekt, durch Gebrauch ihrer Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit, daß sie keiner etwaig behaupteten JURISTISCHEN PERSON KÜHNEL, STEFANIE wissentlich Vertretungsmacht erteilt hat noch erteilt!

Sie stellt fest, daß in Versuch und Ausführung ihr Personenstand von der Verwaltung verändert wurde und seitens dieser negatives Interesse an der Korrektur besteht und bestehen muß, weil die Korrektur nicht zu leisten ist. Dieser Umstand resultiert u.a. aus dem Vorliegen von Willensmängeln gemäß BGB § 166, in Verbindung mit §§ 116 - 120, bei an „rechtsgeschäftlichen Handlungen Beteiligten“, die statusgemindert nach c.d.m. sind, mit der Folge, daß es sich bei diesen Handlungen sämtlich um unerlaubte Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins handelt, zur Täuschung der in Latenz fortbestehenden *Natürlichen Person* **K ü h n e l, Stefanie**, um diese - gegen jegliches Recht und Gesetz - zur Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu nötigen, zu erpressen und zu konditionieren.

Über das Bestreiten dieser Scheinrechtshandlungen hinaus erklärt die Unterzeichnerin weiter, daß keine Identität mit dem unbeseelten Objekt, dem Gebilde, der Sache, ergo der JURISTISCHEN PERSON KÜHNEL, STEFANIE (lt. BPA) bestehen kann, die

artifizuell geschaffen, wegen Mangels der erhältlichen Beurkundung und mangels fñhrbaren Nachweises darñber, als Natñrliche Person in Rechtsfñhigkeit zu sein, lediglich dem Umstand dienen soll, unbeschrñnkte Geschñftsfñhigkeit nach staatlichen Grundsñtzen (unerlaubt!) zu erzeugen. Dies jedoch ohne die nñtige Vertretungsmacht seitens der Verwaltung offenbart zu bekommen. Mehr noch: Es ist die vorsñtzliche Umgehung der nñtigen Vertretungsmacht durch die Verwaltung als zugrunde liegend erkannt - und damit die Tñuschungsabsicht.

Die in Latenz fortbestehende Natñrliche Person **K ù h n e l, Stefanie**, kann und darf wegen c.d.m. von der aktuellen Verwaltung nicht nachgewiesen werden, sondern wird von ihr „ausgewiesen“ - im wahrsten Sinne des Wortes: ausgewiesen aus ihren absoluten Persñnlichkeitsrechten vermittels anfechtbarer Rechtsstellung!

Registriert ist vom Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim lediglich die artifizuelle JURISTISCHE PERSON **K ù H N E L, STEFANIE**, also ein aus sich heraus nicht rechtsfñhiges Objekt, das zur Rechtsfñhigkeit der Natñrlichen Person **K ù h n e l, Stefanie** als Organ bedñrfte!

Die allein rechtsfñhige Natñrliche Person gemñß **BGB § 1** als Trñger von bñrgerlichen Rechten und Pflichten ist aber an den Staat - nicht an eine Verwaltung - als deren Garanten gebunden und entfaltet erst dann legitim Rechts- und Geschñftsfñhigkeit!

Die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, hier die den „Personal“ ausweis ausstellenden Bediensteten der Gemeinde/Stadtverwaltung, selbst organlose Gebilde, juristische, artifizuelle Personen/unbeseelte Objekte, kñnnen und dñrfen also nur die Existenz von organlosen JURISTISCHEN PERSONEN bescheinigen und deren Verwaltungssitz fñhren!

Definition der juristischen Person:

Eine juristische Person ist eine Personenvereinigung oder eine Vermñgensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfñhig ist, d.h. selbst Trñger von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine natñrliche Person ist.

http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person

Juristische Person

von der Rechtsordnung mit eigener Rechtspersñnlichkeit versehene Personenvereinigung (Kñrperschaft, Verein) oder Vermñgensmasse (Anstalt, Stiftung). Die juristische Person ist grundsñtzlich wie jeder Mensch Trñger von Rechten und Pflichten (fingierte Person) und kann Vermñgen erwerben. Sie handelt durch ihre Organe.

Der neue Brockhaus 1964

JURISTISCHE PERSONEN sind demzufolge Rechtssubjekte, die keine Menschen sind. Und eine JURISTISCHE PERSON, die keine Personengesellschaft ist, ist eine „Vermñgensmasse“, also eine Sache und somit ein unbeseeltes Sach-Gebilde/Objekt.

Das Interesse der Unterzeichnerin an der Korrektur ist negativ, weil sie den Nachweis, Natñrliche Person zu sein, nur vor staatlichen Organen fñhren und von staatlichen Organen erhalten kann.

Die Erklñrende, **K ù h n e l, Stefanie**, ist somit nicht das Organ der JURISTISCHEN PERSON **K ù H N E L, STEFANIE**, die von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Auftrag der Besatzungsmñchte, zur Erweckung und Handhabung des nñtigenden Rechtsscheins, unter Vortñuschung des Rechtserwerbs fñr das Objekt, zur Umgehung des bñrgerlichen Todes, artifizuell, als rechtsfehlerhaftes Kunstgebilde (als „Trñger von Rechten und Pflichten“), zur Antragung und Entgegennahme von Dienstleistungen erschaffen wurde!

Die wesentliche Personenstandsänderung ergibt sich aus der nach römischem Recht eingetretenen Statusminderung, der so genannten großen Statusänderung - capitis deminutio maxima (c.d.m.) - durch Verlust der Civität (Inbegriff der Bürgerrechte) wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates der HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordenen Rechtssubjekte („Kriegsbeute Mensch“). Capitis deminutio maxima ist mithin die absolute Rechtlosigkeit mit der Folge, daß die davon Betroffenen, alle Deutschen, fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. BGB § 90) innehaben.

Der 1945 faktisch handlungsunfähig gewordene Staat, einschließlich dessen Rechtsordnung, als gleichwohl von diesem im Fortbestand garantiertes Rechtssubjekt, kann seither seinen als Rechtssubjekten in Latenz fortbestehenden Natürlichen Personen die verfaßten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen.

Der Signatarstaat der HLKO mit seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich des Schutzes seiner Bürger, konnte somit wegen desorganisierte Abwesenheit nicht die dortigen völkerrechtlichen Regelungen und deren Anwendung, die die Anwesenheit legitimer Vertreter bei Verhandlungen bedingen, ausüben. Somit wurde ohne den handlungsfähigen Staat ausschließlich über in Unfreiheit und völlige Kontrolle geratene „Sachen“ als „Kriegsbeute Mensch“ befunden; im Fazit die große Statusänderung c.d.m., verbunden mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit und damit auch dem Verlust der Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, ablesbar z.B. auch an der Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen nach Eintritt der staatlichen Handlungsunfähigkeit. Entgegen allem Recht (Voraussetzung intakte Staatlichkeit!) hatten deutsche Kriegsgefangene von diesem Zeitpunkt ab keinen Zugang mehr zum Roten Kreuz, weil ihnen der Kriegsgefangenen-Status nach Genfer Konvention durch **US-Verwaltungsakt** genommen wurde (dieser erging wegen **„Nichtanwendbarkeit der völkerrechtlichen Konventionen“**). Deutsche Kriegsgefangene wurden so zu völlig entrechteten „Disarmed Enemy Forces“ („DEF“, „entwaffnete feindliche Kräfte“).

Bei Ausstellung von „Personendokumenten“ bestätigt seither die (Besatzungs-)Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes somit lediglich die eingetretene und anhaltende Statusminderung, ausgeführt und bewirkt mittels unerlaubter Handlungen von den Zielen der Besatzung dienenden Verrichtungsgehilfen (nicht Beamten!), die dafür jedwede Privathaftung gemäß ~~BGB~~ § 523 auf sich ziehen.

Damit ist für den im Falle der Unterzeichnenden als schuldunfähiges Kind einer Sache sekundär Betroffenen dennoch der Status c.d.m. übertragen, was den Mangel an allen Attributen der Natürlichen Person wie: Rechtsfähigkeit, Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit, in Verbindung mit dem Wohnsitz, Familiennamen, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit, Postulationsfähigkeit, Deliktsfähigkeit und - ganz wichtig auch - Wahlrechtsfähigkeit, zur Folge hat. Das Kind einer Sache kann wiederum nur eine Sache sein, der es an allem fehlt, denn Sachen haben keine Rechte und keine Pflichten.

„Offizielle“ Bestätigung für Nichtstaatlichkeit/Staatssimulative Verwaltung, Fremdherrschaft und Wählertäuschung in der BRD durch hochrangige „demokratisch gewählte Volksvertreter/Repräsentanten“ (Verrichtungsgehilfen) in jüngster Zeit:

Horst Seehofer, bayerischer Ministerpräsident, bei Erwin Pelzig, ARD, 20. Mai 2010:

„Diejenigen die entscheiden sind nicht gewählt und diejenigen die gewählt werden haben nichts zu entscheiden!“

Sigmar Gabriel, SPD-Vorsitzender auf dem Sonderparteitag in Dortmund, 27. Februar 2010:

„Wir haben gar keine Bundesregierung - Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland.“

Mit dieser Erklärung zum veränderten Personenstand, mit der die Handelnden in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Kenntnis erlangen von diesem diabolischen System unsichtbarer Versklavung und gewollter Verstrickung von Individuen in gewohnheitsmäßig begangene Scheinrechtshandlungen, die das Unnormale normal und das Unrecht als Recht erscheinen lassen mit der Absicht, **Natürliche Personen** nach dem Estoppel-Prinzip erpreßbar zu machen, will die Erklärende, **K ü h n e I, Stefanie**, nicht nur sich selbst vor unerlaubten Handlungen im Rechtsschein schützen, sondern auch die - von ihr bis jetzt wohlwollend als in Unkenntnis und damit fahrlässig handelnd vermutet - latent **Natürlichen Personen** in der Verwaltung vor den unausbleiblichen Haftungsfolgen bei Staatlichkeit bewahren. Ab jetzt ist es **latent Natürlichen Personen** in der Verwaltung nicht mehr möglich Unkenntnis vorzuschützen.

Ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch diese Erklärung ist der Rechtsschein gewichen und Vorsatz sowie kriminelle Energie bewiesen bei Fortsetzung der unerlaubten Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins, zur Täuschung, Nötigung, Erpressung und Ausplünderung der in Latenz fortbestehenden **Natürlichen Person K ü h n e I, Stefanie, um diese zur Duldung und Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu konditionieren.**

Wenn die kurz angeführten Gründe und Belege die objektiv eingetretene Handlungsunfähigkeit eines Staates herbeiführten, so sind die artifiziellen Maßnahmen der jetzigen Verwaltung nicht weniger geeignet, zur Erzeugung von Geschäftsfähigkeit das durchsichtig untaugliche Instrumentarium anzuwenden.

Es bedurfte vor allem der geschaffenen Adaption des **BGB**, welches die Verwaltung entkernt anwendet und fremdwillentlich erzeugte Handlungsfähigkeit rechtsfehlerhaft durchsetzt (anglikanischer Rechtskreis!).

Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Sklaven (von Sachen im rechtlichen Sinne), Wahlrecht für Sklaven - der Widerspruch in sich!

Rechts- und damit Geschäftsfähigkeit besteht latent nur für die latent fortbestehenden Rechtssubjekte und nur bei wiederauflebender Staatlichkeit! Diese ist vakant:

Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin - Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945

III. Deutschland

B. Wirtschaftliche Grundsätze

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. **Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.**

Vom Erfolg dieser Verwaltung ist nicht die Rede; hingegen vom Versagen in Vieldeutigkeit und ambivalenter Fassung. Es gilt weiterhin Besatzungsrecht (siehe 1. BMJBBG - „Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ vom 19.04.2006 und 2. BMJBBG vom 23.11.2007).

Die Erzeugung eines zweckdienlichen Zustandes von Versklavung (Handlungsunfähigkeit der Rechtssubjekte Staat und Mensch; Sachen haben keine Rechte!), bei gleichzeitiger Geschäftsfähigmachung einer nur zu diesem Zweck geschaffenen JURISTISCHEN PERSON, die sich des entzogenen Status der ~~Natürlichen Person~~ bedienen können soll, ohne den aktuell und urkundlich bescheinigten Nachweis darüber erlangen zu können, ihre statusgeminderte Vertretungsmacht tatsächlich und wirklich im gewünschten Sinne der Verwaltung ausüben zu können, ist eines von vielen auftretenden rechtlichen Paradoxien - jedoch das wesentliche Paradoxon.

Der bürgerliche Tod (capitis deminutio maxima - c.d.m.) ist nach staatlichen Grundsätzen unzulässig, tatsächlich hingegen im Verwaltungsgebiet präsent.

Es besteht Anfechtbarkeit auf der fortbestehenden Grundlage staatlichen ~~§ 833~~ nach kürzlich erlangter Kenntnis des Anfechtungsgrundes durch die Unterzeichnende als Rechtssubjekt.

Die Gesamtheit vorvergänger „rechtsgeschäftlicher Handlungen“ im Rechtsschein, ist mit dieser Erklärung - die objektiv unvermeidbar ist - nach staatlichen Grundsätzen angefochten und wegen unerlaubter Handlungen Nichtberechtigter von deren Deliktsfähigkeit tangiert!

Vorvergangene reversible „Rechtsgeschäfte“ und zukünftige Übereinkünfte unterliegen dem unverfristbaren Inhalt der Erklärung. Alle Rechte und Pflichten bleiben vorbehalten! Zukünftige „rechtsgeschäftliche Handlungen“ der staatssimulativen Verwaltung unterliegen dem Vorbehalt des dargelegten Inhalts der Erklärung, von dem die Adressaten als fortbestehende Rechtssubjekte Kenntnis und Wissen erlangt haben!

Die Unterzeichnende behält sich vor, diese Erklärung in unbestimmten Zeitabständen an ihren jeweiligen letzten Erkenntnisstand und zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen und Veränderungen anzupassen, zu aktualisieren und weitere Erklärungen abzugeben, so zu den rechtlichen Konsequenzen im einzelnen und zu früheren Handlungen in Unkenntnis des veränderten Personenstandes.

Die jeweilige individuelle Existenz unter der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindet zwanghaft die physische Existenz statusgeminderter Sachen, in Ansehung ehemals beseelter Rechtssubjekte, mit dauerhafter Duldung, Hinnahme und Einwilligung eingetretener großer Statusänderung (c.d.m.) unter krückerhafter Beistellung statusgeminderter „Vertretungsmacht“ des Nichtberechtigten, für die reversible Erzeugung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit artifizieller juristischer Personen, rechtsfehlerhafter Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“.

Mittels scheinbarer Freiwilligkeit in und wegen Unkenntnis der Tatsachen, quasi „zwanglos“, ist die Gleichsetzung der ~~Natürlichen Person~~, die indes keines Mittlers bedarf, mit unbeseelter Sache und die unterstellte Erteilung und fortgesetzte Erzeugung von illegitimer Vertretungsmacht rechtsfehlerhaft durch Gewöhnung bewirkt. Es geht nicht an, daß die ~~Natürliche Person~~ wegen latenten Fortbestands mit Rudimenten ihrer Attribute als nützliche Andockstelle herhält, um z.B. angeblich „im Besitz“ von Ehefähigkeit oder Wahlrecht zu sein. Auf der Haben-Seite von Rechten kann bei Bilanzierung aber nur der Null-Eintrag stehen. Im Soll sind die (reichlich) „rechtlichen“ Pflichten erfaßt. Da ist - leicht erkennbar - nichts in Waage. Die Einseitigkeit „zuerkannter Pflichten“ ohne Rechte ist signifikanter Beweis für c.d.m.

Staatliche Gerichtsbarkeit ist in Ansehung von Hindernissen, des Inhalts der Erklärung, nicht erreichbar und „Sachen-Gerichtsbarkeit“ in Produkt und Dienstleistung nicht bestellt.

So erklärt sich schließlich, warum Sachen gegenüber Sachen nicht vortragen können, weshalb kein rechtliches Gehör gewährt werden muß, denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten und keinen Anspruch auf solche zu vergeben.

Wenn aber die latent fortbestehende rechtsfähige **Natürliche Person** in Gebrauch ihrer Vertretungsmacht handelt, so tut sie dies in ausschließlich eigener Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der faktischen (Un)Ordnung kann sie, mangels urkundlich nachgewiesener Existenz, die notwendige Handlungs- und Geschäftsfähigkeit keinesfalls bereitstellen. Auch die Schaffung einer juristischen Person gleichen Namens benötigt die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit seines einzigen Organs, der **Natürlichen Person**. Die rechtsfehlerhaften Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ sind ergo revisibel, somit untauglich, die Handlungsfähigkeit innerhalb einer - nicht der staatlichen - Rechtsordnung, herzustellen. Artificiellen Behelfen, wie juristischen Personen, muß für deren rechtswirksame Handlungen zuvorderst die erforderliche Rechtsfähigkeit ihrer Organe hinzugetreten sein.

Anmerkung zur Geschäftsfähigkeit, Zitat:

„Eine auch unerlaubte Handlung umfassende Handlungsfähigkeit ist dem BGB fremd; Deliktsfähigkeit BGB §§ 827 bis 829 mit 276¹. - . . .“

Fundstelle: BGB § 104 E. 62, Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Denzl.

Spätestens mit der Abgabe dieser Erklärung erlangen die Adressaten in dem Amtsgericht Frankenthal und der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim, vertreten durch deren (latent) fortbestehende Rechtssubjekte, als Träger von Rechten und Pflichten in Latenz, Kenntnis und Wissen über beanstandete rechtserhebliche Umstände zu den Grundlagen der Personenstandsänderung der Unterzeichnerin und unerlaubten Handlungen im Sinne **staatlichen BGB**.

Belange der Adressaten, oder der Allgemeinheit, soweit diese aus der Erklärung berührt werden und ableitbar sind, dienen nicht dem Zweck dieser Erklärung, sind somit nicht gegenständlich. Diese müssen die im Kontext bestehenden Rechtsfolgen selbst vertreten. Sie dient ausschließlich der eigenen wissenden Wahrung und Beachtung fortbestehender und fortwirkender Rechtssubjektivität, um dem Vorhalt von Fahrlässigkeit die Grundlage zu entziehen. Der bedachte Umgang mit dieser Erklärung ist genau so erwünscht, wie die Suche nach Lösungen zur Vermeidung unerlaubter Handlungen, die sich aus c.d.m. und den Weiterungen des erzeugten Rechtsscheins ergeben.

Von unerlaubten Handlungen ist wegen der Gefahr der Rechtsfolge gesamtschuldnerischer Haftung für die mißbräuchlich benutzte latent fortbestehende Natürliche Person Abstand zu nehmen! Die Staatshaftung ist entfallen. Nur die rechtsfähigen Organe (die Menschen) können, nach gewichenem Rechtsschein, für die wie auch immer installierten juristischen Personen haften!

Es muß als Fahrlässigkeit gesehen werden, dies auszublenden - was dem Nichtwissenden als Rechtsprinzip vorhaltbar wäre.

Die Unterzeichnerin kann nur als Mensch, als **rechtsfähige Natürliche Person**, am Wohnsitz (nur der Mensch kann Wohnsitz nehmen!), nicht am Verwaltungssitz (für die juristische Person), von Willensbekundungen Kenntnis erhalten, die ihr von **rechtsfähigen Natürlichen Personen** eröffnet werden, wegen der eindeutigen Zuordnung zur Haftung bei eventuell unerlaubten

Handlungen. Die von den Handelnden in dem Amtsgericht Frankenthal und der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim dort registrierte JURISTISCHE PERSON KÜHNEL, STEFANIE, daß rechtsfehlerhafte Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ mit Verwaltungssitz, kann nichts hören, nimmt nicht zur Kenntnis oder kann gar bekunden, mangels dessen berechtigten Organs. Nur an den Menschen ist - als Rechtssubjekt bei Staatlichkeit - dessen Fähigkeit geknüpft, Wohnsitz zu nehmen und Geschäftsfähigkeit zu entfalten.

Der Unterzeichnenden erschließen sich keine behaupteten „Rechtsgeschäfte“ mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde KÜHNEL, STEFANIE, von dessen artifizierlicher „Existenz“ die Natürliche Person K ü h n e l, Stefanie keine Kenntnis hatte, die zu keiner Zeit Rechtsfolgen, außer der Nichtigkeit, auslösen konnten und die Täuschung zum Personenstand und zur Staatlichkeit der Verwaltung zur Grundlage hatte, daher revisibel sind und Schadensersatzpflicht auslösen! Das gilt insbesondere für die Adressaten dieser Erklärung, wegen und unter missbräuchlicher Benutzung deren Namens für unerlaubte Handlungen (s. BGB), durch die dort latent haftenden Natürlichen Personen!

Die Natürliche Person der Erklärenden K ü h n e l, Stefanie, deren Nichterreichbarkeit den schweren Mangel zeigt, ist absolut in ihren latenten Rechten verletzt!
Wegen Strafbarkeit eventueller Behauptung von Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde KÜHNEL, STEFANIE, in Versuch und Ausführung, sind unerlaubte Handlungen und die Billigung von Straftaten gegenüber der Unterzeichnerin auszuschließen, ebenso wie der Versuch, für anfechtbares Scheinrechtsgeschäft den Adressaten, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde KÜHNEL, STEFANIE im Rechtsschein, wie gewohnt zu benutzen!

Hinweis:

BGB § 241 Anmerkung 1. (Auszug):

Das Forderungsrecht als solches kann durch Nichtverpflichtete nicht verletzt werden.

Haftung für eigene Handlungen siehe auch:

Unerlaubte Handlungen BGB § 823

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Zur besonderen Beachtung:

Das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde KÜHNEL, STEFANIE kann keine Kenntnis erhalten (nicht lesen, nicht verstehen), womit geplante Willkürakte mangels ausgewiesenen Organs für das Gebilde, diesem nicht mitteilbar sind!

Das nicht ausgewiesene Organ kann mitnichten gezwungen werden, für das Gebilde zu lesen oder unerlaubte Handlungen vorzunehmen - ist ergo nichtberechtigt, mit Wirkung von Nichtverpflichtbarkeit!

Dessen Erzeugung nichtberechtigter Vertretungsmacht wäre nach BGB eine unerlaubte Handlung aller Beteiligten, da es den Versuch beinhaltet, die Natürliche Person im Status c.d.m. mittels Täuschung zur scheinbaren Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde für identisch zu erklären, sowie Staatlichkeit und hoheitliche Befugnisse (für die fungierende Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) durch Behauptung von Sachverhalten zu suggerieren.

Staatliches Strafgesetzbuch StGB (Staatliche Rechtsnorm)

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871
in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung.

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870
(BGBl. S. 195) in der geltenden Fassung.

StGB § 169 - Personenstandsveränderung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

siehe StGB Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47.

Verlagsarchiv 12 292. Lizenzen erteilt unter Nr. 76. Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung.

Adaptiertes Strafgesetzbuch StGB für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet:
(ohne Geltungsbereich!)

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

12. Abschnitt - Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie
(§§ 169 - 173)

§ 169 Personenstands Fälchung

(1) Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

s. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19.02.2007
(BGBl. I S. 122) m.W.v. 1.1.2009.

Der Nachweis zum Familiennamen der Unterzeichnenden, **R ü h n e I, Stefanie**, ergibt sich nach dem Abstammungsprinzip aus der Geburtsurkunde.

Die Unterzeichnende, **R ü h n e I, Stefanie** handelt mit der Abgabe dieser Erklärung und dem Bekenntnis von Tatsachen, in Ansehung staatlicher Normen, als rechtstreue Bürgerin, in der Wahrnehmung und Erfüllung von fortbestehenden Rechten und Pflichten. Ihr Anliegen ist auf die Erlangung von Rechtssicherheit gerichtet, um die Grundlagen für Planbarkeit ihres Lebensentwurfes zu erlangen.

Die Unterzeichnende, **R ü h n e I, Stefanie** hat sich mit dieser Erklärung In Geschäftsführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Gebrauch ihrer latenten Rechtsfähigkeit durch Selbstermächtigung wieder in alle ihre Rechte als Natürliche Person nach BGB § 1 eingesetzt.

Die Unterzeichnende **R ü b n e I, Stefanie** will sicher gehen, daß die Adressaten in dem Amtsgericht Frankenthal, der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim stellvertretend und repräsentativ für die gesamte staatssimulative Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, verstehen, daß sie mit dieser Erklärung alle ihre unveräußerlichen Rechte für alle Zeiten in Anspruch nimmt und niemals auch nur eines ihrer Rechte aufgibt, aus welchem Grunde auch immer!

Die Erklärende, **R ü b n e I, Stefanie** präferiert eine philosophische Sicht der Dinge, nach der diejenige Veränderung das erstrebenswerte Grundprinzip ist, die keiner Gewalt folgt und den Vorrang überpositiven (Natur-)Rechts für den wahrhaften Menschen anerkennt.

Die Erklärende, **R ü b n e I, Stefanie** ficht friedvoll um und für den zyklischen Erhalt ihrer Seele, die sie nicht zu verkaufen gedenkt. Die Zeit von Selbstvergessenheit geht zu Ende!

Angesichts der sich lichtenden Nebel über den juristischen Grundlagen dieser öffentlichen (Un)Ordnung appelliert die Unterzeichnende an die entscheidenden Menschen, an deren Vernunft und Weitsicht, zu deren Werkzeug der Verstand gegeben ist, tiefgründig nachzudenken, wie sie den hier erklärten objektiven Tatsachen Rechnung tragen können/wollen und bittet diese Menschen zeitnah um dezidierte Stellungnahme.

gegeben, zu Großniedesheim am 10. August 2010


R ü b n e I, Stefanie

In Selbstführung ohne Auftrag nach BGB § 677 wegen Personenstandsänderung und Abwesenheit/Ausfall der staatlichen Stellen in Selbstermächtigung und in Gebrauch ihrer latenten Rechtsfähigkeit.

